

Jan Kasiske

Halbe 2007 – Mit Recht gegen Rechtsextrem? Über Möglichkeiten und Grenzen von Gesetzesänderungen zu Verboten von Aufmärschen Rechtsextremer

Ein Gespräch mit Jens Lehmann, Rechtsanwalt aus Berlin

Anfang März 2005 hat der Deutsche Bundestag Änderungen im Versammlungsgesetz und im Strafgesetzbuch vorgenommen, um rechtsextreme Versammlungen leichter verhindern zu können. Der Bundesrat hat der Föderalismusreform zugestimmt, so dass die Bundesländer seit September 2006 das Versammlungsrecht selbständig regeln können. So verabschiedete das Landesparlament in Brandenburg im Oktober 2006 ein neues Gräberstätten-Versammlungsgesetz, von den Medien auch „Lex Halbe“ genannt. Es sieht die Einschränkung der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungsfreiheit auf Gräberstätten und in ihrer unmittelbaren Umgebung vor.

Seit Jahren beschäftigen rechtsextreme Versammlungen Aktionsbündnisse, Gemeindevertretungen oder Medien sowie Gerichte, Polizei und Verwaltungen. Die Meinungen und Vorschläge dieser verschiedenen Gruppen zum Umgang damit sind von einer grundlegenden Ambivalenz geprägt: Die Mehrheit möchte solche Versammlungen aus moralischen und politischen Gründen verboten sehen, erkennt aber, dass Grundrechte für alle Menschen gleichermaßen gelten sollten. Mittlerweile gibt es eine Fülle juristischer sowie soziologischer Fachliteratur und TV-Beiträge zum Umgang mit Versammlungen und Aufmärschen von Rechtsextremen. Die Belastbarkeit unserer wertedemokratisch verfassten Gesellschaft in Bezug auf den Umgang mit rechtsextremen Erscheinungen insbesondere bei Versammlungen steht immer wieder auf dem Prüfstand.

Auf der Kriegsgräberstätte in dem 1.200 Einwohner zählenden Ort Halbe liegen ca. 27.000 Tote aus den letzten Tagen des Zweiten Weltkrieges begraben. Jedes Jahr marschieren Rechtsextreme durch den Ort, um die gefallenen SS-Angehörigen und Wehrmachtssoldaten zu ehren. Seit 2002 wächst der Protest von Demokraten. 2005 bis 2007 standen sich jeweils mehr als 1.000 Kundgebungsteilnehmer gegenüber.

Doch helfen Versammlungsverbote oder Auflagen der Gerichte, diese Aufmärsche der Rechtsextremen zu verhindern? In unseren

Beratungen erleben wir häufig Unverständnis bezüglich richterlicher Entscheidungen, die Aufmärsche Rechtsextremer am Waldfriedhof in Halbe zu genehmigen. Einerseits ist das verständlich, andererseits können Gerichte niemals zivilgesellschaftliches Engagement ersetzen, unterstützen oder verbieten. So sollte dieses Interview gelesen werden, als Beitrag, diese komplexe Materie besser zu verstehen. Der Berliner Rechtsanwalt und Experte für Versammlungsrecht, Jens Lehmann, nimmt im folgenden Stellung zu einigen zentralen Fragen. Das Interview führte Jan Kasiske.

MBT: Herr Lehmann, viele Menschen, die die Rechtsprechung durch unsere Richter und Richterinnen nicht nachvollziehen können, fragen uns oft, warum die Gerichte im Fall Halbe nicht ähnlich wie im fränkischen Wunsiedel verfahren. Dort pilgerten alljährlich im August, noch bis ins Jahr 2004, Tausende von Neonazis an die Grabstätte von Rudolf Hess, um dort des von ihnen verehrten Stellvertreters Hitlers zu „gedenken“. Dieses „Gedenken“ wurde 2005 und 2006 vom Bundesverfassungsgericht (BverfG) verboten. Warum verfahren die Gerichte in Sachen Halbe nicht ähnlich?

Der Vergleich mit Wunsiedel drängt sich auf, beschreibt aber letzten Endes nur anhand eines anderen Beispiels dasselbe Problem. Denn im Falle Wunsiedel hat das Bundesverfassungsgericht bislang nicht etwa abschließend entschieden, dass Versammlungen am symbolträchtigen Todestag des Hitler-Stellvertreters Hess dort verboten werden können. Es hat seine Entscheidungen, mit denen es die Verbote bestätigt hat, vielmehr nur im sog. „einstweiligen Rechtsschutz“ getroffen. In diesem Fall prüft das Gericht gar nicht, ob das Verbot der rechten Aufmärsche verfassungswidrig ist, sondern vergleicht lediglich die Folgen, die es hätte, wenn das Verbot aufgehoben würde, sich aber bei einer späteren eingehenden Prüfung herausstellen sollte, dass das Verbot rechtmäßig war, mit den Folgen, die es hätte, wenn das Verbot bestätigt wird, sich später aber herausstellt, dass es verfassungswidrig war, weil es die Rechtsextremen in ihren Grundrechten aus Art. 5 GG und Art. 8 GG verletzte. Im Falle Wunsiedel kam es zu der Auffassung, dass ein Verbot bis zur endgültigen Klärung der im vorherigen dargestellten verfassungsrechtlichen Bedenken im jeweiligen Jahr aufrecht erhalten werden konnte, weil die Rechtsextremen selbst durch Anmeldungen für viele Jahre im voraus gezeigt hatten, dass sie ihr Demonstrationsanliegen immer wieder anzubringen beabsichtigen. Der Verlust, in

einem Jahr einmal nicht demonstrieren zu können, wiege deshalb nicht so schwer, weil im nächsten Jahr zum selben Anlass ggf. ja wieder demonstriert werden könne. Nachdem das BVerfG diese Argumentation bereits zweimal seiner Bestätigung der Versammlungsverbote für Wunsiedel zugrunde gelegt hat, kann es sich in diesem Jahr allerdings nicht noch einmal auf die nächsten Jahre verweisen. Es hat deshalb bereits angekündigt, bis zum August 2007 nunmehr „in der Hauptsache“ verbindlich über die Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Versammlungsverbote für Wunsiedel zu entscheiden. Schon jetzt lässt sich voraussagen, dass mit diesem Urteil auch eine Vorentscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Lex Halbe verbunden sein dürfte.

MBT: Bei den Überlegungen, wie diese – insbesondere auf Zeitzeugen provozierend wirkenden – Aufmärsche Rechtsextremer zu verhindern seien, werden wir immer wieder gefragt, warum denn der Artikel 139 Grundgesetz juristisch nicht dazu taugt, solche öffentlichen Auftritte Rechtsextremer unmöglich zu machen. Warum hilft dieser Artikel – der so genannte Entnazifizierungsartikel – da nicht weiter?

Der Name „Entnazifizierungsparagraf“ lässt schon den historischen Kontext erkennen, aus dem er stammt. Es handelt sich um eine Vorschrift, die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 eine Ausnahme zum so genannten Sonderrechtsverbot (des Art. 5 Abs. 2 GG) für die von den Alliierten in Kraft gesetzten Entnazifizierungsregeln schaffen sollte. Sein Sinn war eine Durchbrechung des Verbotes ausschließlich für die damals geltenden Regelungen. Nach deren Außerkrafttreten hat der Art. 139 GG seinen Anwendungsbereich verloren. Er kann insbesondere nicht mehr zur Durchbrechung des Sonderrechtsverbotes für neue, erst jetzt geschaffene Regelungen wie die Lex Halbe herangezogen werden.

MBT: Warum hat eigentlich der Versuch des Amtes Schenkenländchen mit der Gemeinde Halbe, den Bereich vor dem Friedhofsvorplatz in Privatland umzuwidmen – und damit per Hausrecht und Sondergenehmigung zu entscheiden, wer ihn nutzt – nicht geklappt?

Das war ein lobenswerter Versuch, der letztlich vor dem OVG bereits im Jahr 2005 gescheitert ist, weil erstens nachgewiesen werden konnte, dass die Zufahrt zum Friedhof in der Vergangenheit immer

schon als öffentlicher Weg genutzt wurde; und zweitens die erforderliche öffentliche Bekanntgabe dieser beabsichtigten Umwidmung formal nicht korrekt erfolgte. Beidem wird man meines Erachtens zustimmen müssen. Unabhängig von dem verständlichen Anliegen, die rechtsextremen Aufmärsche auch von der Umgebung des Waldfriedhofes fernzuhalten, ließen sich mit dieser Herangehensweise weiträumige „versammlungsfreie Zonen“ an allen möglichen politisch symbolträchtigen und damit als Versammlungsorte besonders reizvollen Orten schaffen. Letzten Endes wäre die demokratische Versammlungskultur das Opfer solcher Maßnahmen.

MBT: Herr Lehmann, jahrelang konnten die Rechtsextremisten juristisch offenbar ungehindert ein sogenanntes Heldengedenken wie z. B. am Waldfriedhof in Halbe bis zum März 2007 abhalten. Was war denn vorher anders im Gesetz hinsichtlich solcher Aufmärsche?

„Ungehindert“ stimmt so nicht ganz. Denn auch in den Jahren vor den von Ihnen angesprochenen Gesetzesänderungen gab es Beschränkungen der rechtsextremen Aufmärsche in Halbe. So bestätigte 2003 das OVG Frankfurt (Oder) etwa die Entscheidung des Amtes Schenkensländchen, den Rechtsextremen die nach der Friedhofssatzung für die Benutzung des Waldfriedhofes für ihr so genanntes Heldengedenken erforderliche Ausnahmegenehmigung zu versagen. Stattfinden konnte der Aufmarsch allerdings vom Bahnhofsvorplatz bis zum Parkplatz vor dem Waldfriedhof. Denn, so argumentierte das OVG, „es liegt auf der Hand, dass der zweifellos gebotene Schutz des Waldfriedhofes als eines Ortes des stillen Gedenkens und des Schutzes seiner Besucher vor Störungen für sich genommen nicht dazu führen kann, auch in einem weiten Umkreis der geschützten Gedenkstätte, etwa in der gesamten Ortschaft Halbe, Versammlungen zu unterbinden.“ Deshalb erlaubte das OVG den Rechtsextremen, den Friedhofsvorplatz zu nutzen. Allerdings beschränkte es die Dauer auf maximal eine Stunde, da „wegen der unmittelbaren räumlichen Nähe“ zum Friedhof „eher die Gefahr einer Beeinträchtigung des Widmungszwecks des Friedhofs besteht als bei einer in einiger Entfernung, etwa auf dem Bahnhofsvorplatz durchgeführten Versammlung.“ Um der stillen Einkehr und dem Gedenken an Krieg und Gewaltherrschaft, die der Ort ermöglichen will, Rechnung zu tragen, ohne das Grundrecht der Versammlungsteilnehmer nach Art. 8 I GG (Versammlungsfreiheit), über Ort und Zeit der Versammlung selbst zu bestimmen gänzlich

zurück treten zu lassen, hielt das OVG die zeitliche Einschränkung für geboten.

MBT: Bekanntlich galt das auch im Jahr 2004 noch. Damals mussten sich dann die Gegendemonstranten am Bahnhofsvorplatz aufhalten, während die Rechtsextremen sogar mit 1600 Teilnehmenden ihr „Helldengedenken“ abhalten konnten; zwar mit den von Ihnen beschriebenen Auflagen, aber verhindert werden konnte das durch diese Rechtsprechung nicht. Wie sah die Rechtslage ein Jahr später aus?

Erste Änderungen der Rechtslage gab es dann im Jahr 2005. Im Frühjahr des Jahres beschloss der Bundestag eine Änderung des damals noch in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers liegenden Versammlungsgesetzes (VersG): Durch das „Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes“ vom 24.3.2005 wurde die Möglichkeit, eine Versammlung durch Auflagen zu beschränken oder ganz zu verbieten, wenn „die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist“, konkretisiert. Nach dem neu in § 15 VersG eingeführten Absatz 2 kann eine Versammlung „insbesondere“ verboten oder beschränkt werden, wenn

1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird“

Welche Orte unter Satz 1 Nr. 1 fallen sowie deren Abgrenzung sollte durch Landesgesetz bestimmt werden. Für Brandenburg geschah dies durch das sog. Gedenkstättenchutzgesetz, das am 26.5.2005 in Kraft trat. Es bestimmt als Orte, die in Brandenburg als Gedenkstätten von historisch herausragender Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern, die Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück in Fürstenberg/Havel und die Gedenkstätte und das Museum Sachsenhausen in Oranienburg. Von einer Erfassung des Waldfriedhofes in Halbe wurde abgesehen. Offenbar, weil man – wie ich meine zutreffend – davon ausging, dass er nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 erfüllt.

MBT: Wie wirkte sich denn dann das sog. Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg auf die Aufzüge der Rechtsextremen aus?

Um gleichwohl Versammlungen in Halbe leichter als bislang verbieten zu können, nahm der brandenburgische Gesetzgeber die Umsetzung der geänderten Gesetzlage im Versammlungsgesetz des Bundes zum Anlass, in einem zweiten Teil des brandenburgischen Gedenkstättenchutzgesetzes ein Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg zu verabschieden. In der Gesetzesbegründung heißt es zur Bedeutung der Gräberstätte in Halbe, sie werde „auf Grund ihres besonderen Symbolwertes regelmäßig für Veranstaltungen in Anspruch genommen, die nationalsozialistisches Unrecht verherrlichen oder verharmlosen und die dadurch nicht nur am Ort der Gräberstätte das Andenken und die Würde der auf ihr ruhenden Opfer des Krieges, sondern darüber hinaus insbesondere auch das Andenken und die Würde der auf anderen Gräberstätten ruhenden Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft beeinträchtigen und die damit zugleich die Würde der Überlebenden sowie der Angehörigen, Hinterbliebenen und Nachkommen der Opfer beeinträchtigen als auch das Ansehen des Landes Brandenburg schädigen.“

MBT: Das Gesetz dient dem Ziel, den Schutz des Widmungszweckes von Grabstätten zu verbessern, die an die Opfer von Krieg und Gewalt herrschaft erinnern. Was steht denn dazu im Gesetzestext?

Im Einzelnen soll der Schutz des Widmungszwecks der Gräberstätten dadurch erreicht werden, dass Gräberstätten zunächst als „Orte der stillen Einkehr und des ungestörten Gedenkens der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ definiert werden. Für sie gilt: „Veranstaltungen die besorgen lassen, dass sie die Würde von Opfern verletzen, die Erinnerung an die schrecklichen Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft oder die Ruhe der Toten stören oder in sonstiger Weise entgegen dem Widmungszweck nach § 2 die Würde oder Stille des Ortes beeinträchtigen könnten, sind auf Gräberstätten nicht erlaubt“. Ferner sollen Veranstaltungen, die auf einer Gräberstätte nicht erlaubt sind oder dort nicht erlaubt wären, auch in ihrer unmittelbaren und engen räumlichen Nähe nicht durchgeführt werden, soweit sie den Zugang zu ihr unzumutbar erschweren würden oder mit dem Widmungs-

zweck nicht in Einklang stünden. Zum dritten wird geregelt, dass Veranstaltungen auf Gräberstätten einer Erlaubnis bedürfen.

MBT: Was erhofften sich die Gesetzgeber von diesen Vorschriften?

Durch diese Neuregelung schien ein effizienterer Schutz auch des räumlichen Umfeldes des Waldfriedhofes gewährleistet. Das OVG Berlin/Brandenburg, das im Herbst 2005 erstmalig das neue Gesetz anzuwenden hatte, sah dies jedoch anders. Es entschied, dass die Rechtsextremen am Vortag des Volkstrauertags ihren Aufmarsch bis zum Vorplatz des Waldfriedhofes durchführen durften. Das OVG begründete seine Entscheidung mit den grundrechtlich geschützten Freiheiten, insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Konkret sei es dem Staat versagt, aus einem bestimmten anzunehmenden Gedankengut eines einzelnen oder einer Gruppe auf eine Verletzung des gesetzlich bestimmten Widmungszweckes zu schließen, soweit es um die unmittelbare Nähe zum Friedhof gehe.

MBT: Viele Bürgerinnen und Bürger, nicht zuletzt auch die Landtagsabgeordneten des Brandenburgischen Parlaments, beurteilten die von Ihnen skizzierte Rechtslage immer noch als unzureichend, um Aufmärsche der Rechtsextremisten zu verhindern. Im März 2007 mussten die Rechtsextremen ihren Aufmarsch an einer Absperrung weit vor dem Waldfriedhof in Halbe enden lassen. Was hat sich denn tatsächlich juristisch geändert?

Nachdem nun das neu geschaffene Gesetz zur Ausführung des Gräbergesetzes nach Auffassung des OVG diese Aufmärsche nicht vollständig verhindern konnte, machte der Gesetzgeber im Jahr 2006 von der ihm im Zuge der Föderalismusreform inzwischen übertragenen Kompetenz, das Versammlungsrecht als Ländersache zu regeln, Gebrauch.

Mit dem „Gesetz zur Ersetzung von § 16 des Versammlungsgesetzes“ wurden „öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf Gräberstätten sowie in dem durch oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe von Gräberstätten“ verboten.

Lediglich „im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters eine Ausnahme vom Verbot nach Absatz 1 erteilen,

es sei denn, der äußere Ablauf oder der Gegenstand der Versammlung oder des Aufzugs, insbesondere auch eine vorgesehene nicht strafbare Kundgabe bestimmter Meinungen, lässt besorgen, dass 1. an Formen oder Inhalte nationalsozialistischen Heldengedenkens oder von Verlautbarungen des Oberkommandos der Wehrmacht oder an bestimmte kennzeichnende Gebräuche und Gepflogenheiten nationalsozialistischer Organisationen angeknüpft wird, 2. das Unrecht eines Angriffskriegs, einer Gewaltherrschaft, von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder von Kriegsverbrechen auch nur teilweise geleugnet, gebilligt oder verharmlost wird oder 3. die verantwortliche oder auch nur tatsächliche Mitwirkung an diesem Unrecht oder an der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, auch nur in Ansehung soldatischer Leistungen, als ehrenhaft oder sonst vorbildlich dargestellt wird“.

Für die Gräberstätte „Waldfriedhof Halbe“ wurde der Bereich der unmittelbaren und engen räumlichen Nähe unmittelbar im Gesetz bestimmt. Er umfasst danach „die an sie angrenzenden und zum Betreten oder Befahren bestimmten oder geeigneten Flächen 1. der Ernst-Teichmann-Straße vom Abzweig des Weges am Friedhof an, einschließlich der Park- und Wendefläche vor dem Haupteingang zur Gräberstätte, 2. des Friedhofes der Gemeinde Halbe einschließlich der Fläche des Denkmals an die Gefallenen des Ersten Weltkrieges, sowie 3. des Weges am Friedhof und des Weges, der in Verlängerung dieses Weges entlang der Einfriedung der Gräberstätte um diese herum bis auf die Ernst-Teichmann-Straße führt“.

Ob dieses neuerliche Tätigwerden des Gesetzgebers allerdings künftig die Aufmärsche der Rechtsextremen auch in der Nähe des Waldfriedhofes verhindern können wird, bleibt abzuwarten. Denn im Jahr 2006 kam das Gesetz noch nicht zur Anwendung, da es erst nach der Verwaltungsentscheidung über den Aufmarsch der Rechtsextremen in Kraft trat. Der Erfolg des Jahres 2006, mit dem die Demonstration auch im weiteren Umfeld des Waldfriedhofes verhindert werden konnte, beruhte also auf einer inzwischen nicht mehr geltenden Rechtslage.

Im März 2007 kam erstmals die soeben dargestellte neue Gesetzeslage zur Anwendung. Da das Bundesverfassungsgericht von den Rechtsextremen meines Wissens nach bei dieser Gelegenheit aber nicht angerufen wurde, bleibt es abzuwarten, ob das Gesetz mit Blick auf den Schutz der Versammlungs- und – vor allem – der Meinungsfreiheit Bestand hat.

MBT: Sollten oder können sich denn die vielen Tausend Demokraten, die mittlerweile in Halbe protestieren, auf diese Rechtslage verlassen? Mit anderen Worten: Sind diese Gesetzesänderungen Ihrer Meinung nach denn überhaupt verfassungsgemäß?

Die Frage ist berechtigt, denn in der Tat scheint mir die Verfassungsmäßigkeit der bereits als „Lex Halbe“ bezeichneten Neuregelung des Brandenburgischen Gesetzgebers zweifelhaft. Zunächst sieht Art. 8 GG, der die Versammlungsfreiheit schützt, in Absatz 1 ausdrücklich das Recht vor, „sich ohne Anmeldung und Erlaubnis“ zu versammeln. Das Recht umfasst insbesondere grundsätzlich auch die freie Wahl des Ortes und Tages. Die „Lex Halbe“ legt aber fest, auf dem Waldfriedhof und in dessen Umgebung seien Versammlungen grundsätzlich nicht erlaubt. Dies ist mit dem Gedanken der Erlaubnisfreiheit nur schwer vereinbar!

MBT: Nun ließe sich einwenden, dass Versammlungen ja erlaubt werden können, wenn sie nicht die im Gesetzestext aufgeführten nationalsozialistischen oder militaristischen Inhalte propagieren?

Umgekehrt heißt das aber, dass Versammlungen, die sich irgendwie unter diese Begriffe bringen lassen, allein deswegen verboten sein sollen, ohne dass sie gegen Strafgesetze verstießen! Das verstößt meines Erachtens gegen Art. 5 Abs. 1 GG. Dieser garantiert das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Das Recht findet, so besagt Art. 5 Abs. 2 GG, seine Schranken „ausschließlich in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.“

MBT: Aus juristischer Sicht machen Sie demnach wenig Hoffnung auf eine dauerhafte Verbotsregelung?

Ich bin zumindest skeptisch, denn „allgemein“ heißt dabei, dass sich Beschränkungen der Meinungsfreiheit niemals gegen einen bestimmten Meinungsinhalt richten dürfen. Die Regelung wird deshalb auch als „Sonderrechtsverbot“ oder als „Gebot der Meinungsneutralität“ bezeichnet. Durch die Lex Halbe wird nun aber explizit an bestimmte Meinungsinhalte angeknüpft. Da es vom Sonderrechtsverbot keinerlei Ausnahmen gibt, scheint die Lex Halbe, auch und gerade wegen

Verstoßes gegen das sog. Sonderrechtsverbot des Art. 5 Abs. 2 GG, verfassungswidrig.

MBT: Mit Blick auf die von Ihnen dargestellten Verfassungsfragen bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird. Vielen Dank für das Gespräch.

Jens Lehmann ist Rechtsanwalt in Berlin und Referent der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag für den BND-Untersuchungsausschuss. Er promoviert derzeit zum Thema „Versammlungsbeschränkungen an symbolträchtigen Orten“ Bei den von ihm im Interview vertretenen Positionen handelt es sich ausschließlich um seine persönliche juristische Einschätzung.

Wolfram Hülsemann, Michael Kohlstruck, Dirk Wilking (Hg.)

**Demos – Brandenburgisches
Institut für Gemeinwesenberatung**

Einblicke II

Ein Werkstattbuch

Bildnachweis und Bildrechtsinhaber:

Cover: Daniel Abma

S. 8: Daniel Kause

S. 17: Uckermärkischer Anzeiger vom 10.10.2003

S. 17 u. 18: Wolfram Hülsemann

S. 22, 29, 30, 33-35 u. 39: Andrea Nienhuisen

S. 28, 40 u. 43: Daniel Abma

S. 38: Aktionsbündnis gegen Heldengedenken und Naziaufmärsche in Halbe

S. 82, 85, 87 u. 93: Schutzbund Deutschland

S. 89: Dominique John

S. 91: Gabriele Schlamann

S. 105-108, 112-114: Informelle Gruppen. Bei Hells Angels soll es sich in den USA um ein Markenzeichen handeln.

S. 150-152 u. 161: KKJR MOL e.V.

S. 168: Ulrike Trelert

S. 169-171, 177, 183 u. 187: Karin Dörre und Jürgen Lorenz

© Dezember 2007, Potsdam

(für die elektronische Veröffentlichung korrigierte Fassung, August 2008)

Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung
in Trägerschaft von Demokratie und Integration Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle:

Benzstraße 11-12

14482 Potsdam

Tel: 03 31 / 7 40 62 46, 01 73 / 6 48 95 81

Fax: 03 31 / 7 40 62 47

Email: geschaeftsstelle@big-demos.de

www.gemeinwesenberatung-demos.de

Redaktion: Sabine Garstecki, Berlin

Satz: Ralph Gabriel, Wien

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

ISBN: 978-3-00-021870-5



Inhalt

Grußwort	5
Vorwort	7
<i>Wolfram Hülsemann</i>	
Rechtsextremismus – oder: Worüber reden wir eigentlich?	9
<i>Andrea Nienhuisen</i>	
Rechtsextreme Aufmärsche am Waldfriedhof in Halbe – der lange Weg eines Bürgerbündnisses zum Erfolg	21
<i>Jan Kasiske</i>	
Halbe 2007 – Mit Recht gegen Rechtsextrem? Über Möglich- keiten und Grenzen von Gesetzesänderungen zu Verboten von Aufmärschen Rechtsextremer	45
<i>Michael Kohlstruck, Daniel Krüger</i>	
„Die Treue ist das Mark der Ehre“	55
<i>Nicola Scuteri</i>	
Rechtsextreme Strukturen im Nordwesten Brandenburgs am Beispiel des „Schutzbund Deutschland“	79
<i>Dirk Wilking</i>	
Rechtsextremismus und Rocker im Land Brandenburg	95
<i>Ray Kokoschko</i>	
Kommunalanalyse „Für ein weltoffenes und tolerantes Bad Freienwalde“	125
<i>Robin Kendon</i>	
Langjährige Beratungsprozesse in der Zivilgesellschaft im Bereich der Integration von Zuwanderern	149

<i>Karin Dörre, Jürgen Lorenz</i>	
Das MBT im Dorf. Beratung im ländlichen Raum	167
<i>Gabriele Schlamann</i>	
Arbeitsfeld Elternberatung im Mobilen Beratungsteam	193